

Bei der Fischereiausübung sind die Lizenz samt Fangstatistik (Aufzeichnungspflicht), das VÖAFV-Mitgliedsbuch sowie die notwendigen behördlichen Dokumente unbedingt mitzuführen und auf Verlangen einem Kontrollorgan vorzuweisen.

Die Bestimmungen dieser Fischereiordnung, der Lizenz sowie das Wiener Fischereigesetz sind strikt einzuhalten. Die Fangstatistik ist vollständig und ordnungsgemäß auszufüllen.

Das Fischen ist mit 2 Angelzeugen oder 1 Spinnrute gestattet. Ein Angelzeug beinhaltet maximal 2 Angelhaken. Die Fischerei ist nur mit einfachem Haken gestattet (ausgenommen Spinnfischerei). Beim Spinnfischen mit Kunstködern sind maximal 2 Drillinge erlaubt.

Für alle Fische gelten die gesetzlichen Schonzeiten und Brittelmaße.

Ausnahme Schonzeit: Hecht 01.01. bis 30.04.

Entnahmepflicht für Tolstolob, Amur, Aal, maßige und nicht in der Schonzeit befindliche Welse.

Spinnfischen ist vom 01.05. bis 31.12. erlaubt. Das Fischen mit totem Köderfisch ist vom 01.07. bis 31.12. erlaubt. Das Fischen ist vom Ufer oder Boot aus gestattet.

Die Fischerei ist in der Zeit von 1 Stunde vor Sonnenaufgang bis 1 Stunde nach Sonnenuntergang gestattet (Nachtfischverbot). In der Zeit vom 01. Juni bis 31. Oktober des laufenden Jahres ist die Ausübung der Fischerei bis 24.00 Uhr gestattet.

Pro Revier darf nur eine Lizenz gelöst werden.

**NICHT GESTATTET:** Fischen während der Revierreinigung. Lebende oder aus fremden Gewässern stammende Köderfische! Jegliche Verunreinigung des Wassers bzw. des Ufers (auch durch Schuppen und Ausnehmen der Fische). Veränderung des Steinwurfes und der Uferbefestigungen. Beschädigungen von Bäumen, Sträuchern usw. Betreten oder Befahren eines vorhandenen Schilf- oder Binsenbestandes. Jegliche Art von Eisfischen. Verkauf von gefangenen Fischen. Verwendung von Boilies (auch in Form von Teig) weder als Köder noch als Anfütterungs- bzw. Lockfutter. Austausch von angeeigneten Fischen. Verwendung von Drahtsetzkeschern. Echolot, Fischfinder u.ä. Haltern von Köderfischen in nicht geeigneten Behältnissen.

Das Anfüttern ist maßvoll mit einwandfreiem Futter (z.B. Mais) gestattet.

Für die Entnahme bzw. Landung der Fische – ausgenommen Kleinfische wie Rotaugen, Laube usw. – ist ein geeigneter Unterfänger zu verwenden. Ein entsprechender Hakenlöser, Maßband, Abhakmatte und Rachensperre (bei Raubfischfang) sind immer mitzuführen. **Abhakmatte und Kescher müssen vor Beginn des Fischens geöffnet und einsatzbereit am Angelplatz liegen (auch beim Spinnfischen).**

**FANGZAHLBESCHRÄNKUNGEN:** 30 Stück Karpfen oder Schleien und 20 Stück Raubfische wie Hechte, Zander, Welse oder Flussbarsche pro Jahr.

Pro Tag dürfen 2 Stück Friedfische (Karpfen oder Schleien) und 2 Stück Raubfische, sowie zusätzlich 20 Stück Weißfische, einschließlich Köderfische, angeeignet werden.

Nach Erreichen des Entnahmelimits ist die Fischerei auf diese Art einzustellen.

**AUFZEICHNUNGSPFLICHT:** Falls Sie sich einen der obgenannten Fische aneignen, so ist dieser Fang sofort nach der Landung und Versorgung in die betreffende Zeile auf der Fangstatistik einzutragen. Pro Zeile darf nur ein Fisch eingetragen werden. Datum, Fischart (bitte genaue Bezeichnung z.B. Spiegelkarpfen), Länge in cm und Gewicht. Bei Nichtaneignen muß der Fisch sofort nach dem Fang wieder rückversetzt werden. Angeeignete Fische müssen bis zum Verlassen des Angelplatzes vor Ort aufbewahrt werden. Untermaßige oder in der Schonzeit befindliche Fische sind nach dem Fang, mit der nötigen Vorsicht, sofort zurückzusetzen bzw. wenn diese so schwer verletzt sind, daß ein Weiterleben nicht zu erwarten ist, ist nach den Bestimmungen des Wiener Fischereigesetzes (§ 45/3) vorzugehen! Verletzte Fische die das Brittelmaß haben und sich nicht in der Schonzeit befinden, müssen angeeignet werden. Karpfen, Schleien, Hecht, Zander, Wels, Maränen, Salmoniden, egal welcher Herkunft, dürfen nicht als Köderfische verwendet werden.

Der VÖAFV übernimmt für den Fang bestimmter Arten und Mengen von Fischen keine Gewähr.